



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Information

Begutachtungsentwurf

Abgabenänderungsgesetz 2014

Die wesentlichen Änderungen im Überblick

09.01.2014

Inhaltsverzeichnis:

1 Einkommensteuergesetz	5
1.1 Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze.....	5
1.2 Zwingende Nachversteuerung ausländischer Betriebsstättenverluste bei fehlender Amtshilfe.....	6
1.3 Erweiterung der begünstigten Spendenempfänger	7
1.4 Abzinsung langfristiger Rückstellungen über die Laufzeit.....	7
1.5 Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages auf Realinvestitionen.....	8
1.6 Begrenzung der Absetzbarkeit von Jahresgehältern über 500.000 Euro	9
1.7 Attraktivierung von Er- und Ablebensversicherungen.....	10
1.8 Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen	11
1.9 Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von „Golden Handshakes“	12
1.10 Ausweitung des Informationsaustausches.....	13
1.11 Verlängerung der Solidarabgabe	13
2 Körperschaftsteuergesetz	14
2.1 Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung.....	14
2.2 Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen aus Zinsen und Lizenzgebühren.....	16
2.3 Anhebung des gesetzlichen Mindeststammkapitals von GmbHs.....	17
3 Stabilitätsabgabegesetz.....	18
4 Umgründungssteuergesetz	19
5 Umsatzsteuergesetz	19
6 Gebührengesetz	20
7 Kapitalverkehrsteuergesetz	20
8 Ökologierungsmaßnahmen	21
8.1 Versicherungssteuergesetz	21
8.2 Kraftfahrzeugsteuergesetz.....	24
8.3 Normverbrauchsabgabegesetz	24
9 Flugabgabegesetz	26
10 Verbrauchsteuern.....	26
10.1 Alkoholsteuer.....	26
10.2 Schaumweinsteuer	27
10.3 Stufenweise Anhebung der Tabaksteuer	27
11 Glücksspielgesetz.....	28
11.1 Einbeziehung von Poker unter das Glücksspielgesetz.....	28
11.2 Regelung von „Doppelbestrafungssituationen“	29
12 Bundesabgabenordnung	30
13 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz.....	30
14 Finanzstrafgesetz.....	31
15 Bundesfinanzgerichtsgesetz	32
15.1 Verfahren für Rechtsmittel betreffend Verwaltungsübertretungen.....	32
15.2 Einschränkung der Veröffentlichungsverpflichtung von Entscheidungen	32
16 Bankwesengesetz, Börsegesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz	33

Zusammenfassung:

Einkommensteuergesetz

- Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze bei der Einkommensermittlung
- Automatische Nachversteuerung von ausländischen Betriebsstättenverlusten nach drei Jahren, wenn mit dem Staat, aus dem die Verluste stammen, keine umfassende Amtshilfe besteht
- Erweiterung des Kreises der begünstigten Spendenempfänger aus unionsrechtlichen Gründen
- Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Kreis begünstigter Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zur Stärkung von Realinvestitionen
- Abzinsung langfristiger Rückstellungen entsprechend der jeweiligen Laufzeit mit einem Fixzinssatz von 3,5% anstatt der pauschalen 80%-Regelung
- Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Gehaltszahlungen mit 500.000 Euro pro Person und Jahr
- Erleichterung der Voraussetzungen für die KEST-Freiheit von Lebensversicherungen und für den ermäßigten Versicherungssteuersatz bei Lebensversicherungen für über 50-jährige Personen
- Einschränkung der steuerlichen Begünstigung freiwilliger Abfertigungen und Entfall der steuerlichen Begünstigungen für Kündigungsentschädigungen und Vergleichssummen („Golden Handshakes“)
- Aufhebung der Befristung für die Solidarabgabe
- Ausweitung des Informationsaustausches zwischen Finanzverwaltung und Sozialversicherungsträgern
- Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen

Körperschaftsteuergesetz

- Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung
- Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzzahlungen

Stabilitätsabgabegesetz

- Anpassung des Steuersatzes des Sonderbeitrags zur Stabilitätsabgabe und Umstellung der Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe

Umsatzsteuergesetz

- Erhöhung der Wertschwelle zur Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen

Kapitalverkehrssteuergesetz

- Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 2016

Kraftfahrzeugsteuergesetz und Normverbrauchsabgabengesetz

- Differenzierung beim Tarif der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer zwischen besonders leistungsstarken und weniger leistungsstarken PKW und Kombis
- Neugestaltung des NoVA-Tarifs

Alkoholsteuergesetz und Schaumweinsteuergesetz

- Wiedereinführung der Schaumweinsteuer und Anhebung der Steuersätze für alkoholische Getränke im Alkoholsteuergesetz um 20%

Tabaksteuergesetz

- Anpassung und Umstrukturierung der Tabaksteuersätze auf Zigaretten und Feinschnitttabake

Glücksspielgesetz

- Änderung des Kataloges von Glücksspielen im Glücksspielgesetz
- Vollzugskonzentration und Anpassung der Strafdrohungen im Glücksspielgesetz

Finanzstrafrecht

- Aufhebung der Verwertungsverbote von Geldwäscheverdachtsmeldungen für die Finanzverwaltung

1 Einkommensteuergesetz

1.1 Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze

Aktuelle Rechtslage:

Derzeit können bei der Einkommensermittlung Verluste höchstens mit 75% der Gewinne verrechnet werden. Dies gilt für natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften und für Körperschaften.

Was ist neu?

- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der steuerlichen Entlastung soll die Begrenzung für die Verrechnung und den Abzug von Verlusten aus Vorjahren entfallen. Das bedeutet, dass künftig Verluste mit 100% der Gewinne verrechnet werden können.
- Die 75%-Verrechnungs- bzw. Vortragsgrenze soll nur für natürliche Personen entfallen. Für Körperschaften soll die 75%-Verrechnungs- bzw. Vortragsgrenze hingegen weiterhin gelten.

Inkrafttreten:

Für natürliche Personen soll die 75%-Verrechnungs- und Vortragsgrenze letztmalig bei der Veranlagung 2013 zur Anwendung kommen.

Auswirkungen:

Verwaltungsvereinfachung sowie Vereinfachung und Entlastung für Unternehmen.

1.2 Zwingende Nachversteuerung ausländischer Betriebsstättenverluste bei fehlender Amtshilfe

Aktuelle Rechtslage:

- Ausländische Betriebsstättenverluste können im Inland berücksichtigt werden. Die angesetzten Verluste werden jedoch derzeit nur dann nachversteuert, wenn sie im Ausland berücksichtigt werden (könnten).
- Die Überprüfung der Verluste ausländischer Betriebsstätten verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand für die österreichische Finanzverwaltung, insbesondere dann, wenn die Verluste aus einem Staat stammen, mit dem Österreich keine umfassende Amtshilfe vereinbart hat.

Was ist neu?

- Künftig sollen ausländische Betriebsstättenverluste, die im Inland berücksichtigt wurden, nach drei Jahren zwingend in Österreich nachversteuert werden, wenn mit dem ausländischen Staat, aus dem die Verluste stammen, keine umfassende Amtshilfe besteht. Dies führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.
- Für bis 2012 berücksichtigte Verluste soll eine Übergangsregelung (3-Jahresverteilung der Nachversteuerung) vorgesehen werden.
- Auch bei der Gruppenbesteuerung sollen ausländische Gruppenmitglieder nur noch dann Mitglied einer österreichischen Unternehmensgruppe sein können, wenn mit ihrem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Inkrafttreten:

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015.

Auswirkungen:

Die Änderung steht in Zusammenhang mit den geplanten Einschränkungen der Gruppenbesteuerung (siehe dazu Pkt. 2.1).

1.3 Erweiterung der begünstigten Spendenempfänger

Aktuelle Rechtslage:

- Nach derzeitiger Rechtslage sind Spenden an die im Einkommensteuergesetz genannten Einrichtungen abzugsfähig (das sind z.B. die österreichische Nationalbibliothek, das österreichische archäologische Institut, öffentlich rechtliche Museen, das Bundesdenkmalamt, die Dachverbände zur Förderung des Behindertensports).
- Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Spenden ist jeweils, dass die empfangende Einrichtung ihren Sitz in Österreich hat.

Was ist neu?

Aus unionsrechtlichen Gründen soll künftig der Kreis der spendenbegünstigten Einrichtungen auf vergleichbare Einrichtungen ausgeweitet werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, mit dem Österreich eine umfassende Amtshilfe vereinbart hat. Dabei soll jedoch grundsätzlich ein Österreichbezug für das Vorliegen der Spendenbegünstigung erforderlich sein. Lediglich Spenden, die an die der österreichischen Diplomatischen Akademie vergleichbare Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Staat mit umfassender Amtshilfe geleistet werden, sollen auch ohne Vorliegen eines Österreichbezuges abzugsfähig sein.

Inkrafttreten:

Anzuwenden auf alle offenen Veranlagungsverfahren.

1.4 Abzinsung langfristiger Rückstellungen über die Laufzeit

Aktuelle Rechtslage:

- Nach geltender Rechtslage können Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr für sonstige Verbindlichkeiten und drohende Verluste mit 80% ihres Teilwerts angesetzt werden. Die restlichen 20% stellen eine pauschale Abzinsung dar. Die tatsächliche Laufzeit der jeweiligen Rückstellung spielt für das Ausmaß deren Abzinsung somit keine Rolle.
- Die derzeit geltende Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung von Rückstellungen mit sehr kurzer Laufzeit (z.B. Prozesskostenrückstellungen mit Laufzeit von 2 Jahren) und

Rückstellungen mit sehr langer Laufzeit (z.B. Rückstellungen für Altlastensanierungsverpflichtungen mit Laufzeit von 20 Jahren).

Was ist neu?

Künftig soll der Teilwert von langfristigen Rückstellungen mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über ihre Laufzeit abgezinst werden. Damit spielt künftig die jeweilige Laufzeit einer Rückstellung für das Ausmaß deren Abzinsung eine Rolle: Je kürzer die Laufzeit einer Rückstellung, umso höher ist der Betrag, mit dem sie gebildet werden kann. Eine Abzinsung langfristiger Rückstellungen über die Laufzeit entspricht auch der unternehmensrechtlichen Praxis.

Inkrafttreten:

- Die Neuregelung gilt für Rückstellungen, die erstmalig für Wirtschaftsjahre gebildet werden, die nach dem 30. Juni 2014 enden.
- Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1. Juli 2014 enden, wurden gemäß der alten Rechtslage noch mit 80% ihres Teilwerts angesetzt. Diese bestehenden Rückstellungen sind gewinnerhöhend aufzulösen, wenn sich nach der neuen Rechtslage (somit unter Berücksichtigung einer Abzinsung des Teilwerts mit 3,5% über die Restlaufzeit) ein niedrigerer Rückstellungsbetrag ergeben würde. Damit die steuerliche Belastung aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages abgemildert wird, ist sie linear auf drei Jahre zu verteilen.

Auswirkungen:

Ab dem Jahr 2015 bis 2017 wird ein jährliches Mehraufkommen von 90 Mio. Euro erwartet, ab 2018 ein Mehraufkommen von 10 Mio. Euro jährlich.

1.5 Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages auf Realinvestitionen

Aktuelle Rechtslage:

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag stellt eine Investitionsbegünstigung dar und verfolgt die Zielsetzung, die Nachfrage nach Investitionsgütern anzuregen und die Wirtschaft

zu stimulieren. Nach derzeitiger Rechtslage werden nicht nur Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter sondern auch in Wertpapiere gefördert. Das eigentlich angestrebte Förderungsziel wird durch die Förderung von Wertpapieren jedoch nur mittelbar erreicht.

Was ist neu?

Künftig soll die Investitionsbegünstigung nur mehr beim Erwerb von körperlichen Wirtschaftsgütern zur Anwendung gelangen. Wertpapieranschaffungen sollen daher aus dem Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter für den Gewinnfreibetrag ausscheiden.

Inkrafttreten:

- Die Anschaffung von Wertpapieren soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden, nicht mehr begünstigt sein. Steuerpflichtige, die zur Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages die Anschaffung von Wertpapieren beabsichtigen, sollen dadurch noch ausreichend Zeit haben, alternative Investitionen zu tätigen.
- Für die in der Vergangenheit bereits angeschafften Wertpapiere soll die Änderung keine Auswirkungen haben. Für diese bleibt die 4-jährige Mindestbindung aufrecht.

Auswirkungen:

Ab 2014 wird ein jährliches Mehraufkommen von 50 Mio. Euro erwartet.

1.6 Begrenzung der Absetzbarkeit von Jahresgehältern über 500.000 Euro

Aktuelle Rechtslage:

Nach derzeitiger Rechtslage können sämtliche Gehälter und Löhne (Geld- und Sachleistungen) beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Was ist neu?

- Gehälter und Löhne über 500.000 Euro pro Person und Wirtschaftsjahr sollen künftig nicht mehr zur Gänze absetzbar sein, d.h. jener Teil der Gehälter und Löhne, der 500.000 Euro übersteigt, soll vom Arbeitgeber nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

- Diese Regelung soll Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch in das Unternehmen eingegliederte Personen (z.B. Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH, die nicht im Rahmen eines „echten“ Dienstverhältnisses tätig sind) inklusive überlassene Arbeitskräfte betreffen.
- Die 500.000 Euro Grenze bezieht sich auf Geld- und Sachleistungen, die an den aktiven oder ehemaligen Dienstnehmer geleistet werden, sowie Vergütungen für die Arbeitskräfteüberlassungen. Zu berücksichtigen sind dabei auch Sozialabgaben, die der Dienstgeber für den Dienstnehmer abführt (= Dienstnehmerbeiträge), nicht jedoch Lohnnebenkosten bzw. Dienstgeberbeiträge.

Beispiele:

- 1. Ein Dienstnehmer eines Unternehmens bezieht für seine Tätigkeit als leitender Angestellter ein Gehalt von 600.000 Euro (brutto inklusive Sachbezüge) pro Jahr. Dieses Entgelt kann vom Unternehmer nicht zur Gänze als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend gemacht werden. Der Lohnaufwand kann lediglich in Höhe von 500.000 Euro vom Unternehmer gewinnmindernd abgezogen werden. Von der Kürzung unberührt bleiben allerdings die in Zusammenhang mit diesem Dienstverhältnis vom Unternehmer abzuführenden Lohnnebenkosten bzw. Dienstgeberbeiträge.*
- 2. Ein Einzelunternehmer erbringt eine Vermittlungstätigkeit für ein Unternehmen. Der Einzelunternehmer ist damit nicht in die Organisation des Auftraggebers eingegliedert und es kommt somit zu keiner Kürzung der Gegenleistung für die erbrachte Dienstleistung.*

Inkrafttreten:

Ab 1. März 2014.

Auswirkungen:

Betroffen werden ca. 1.000 Arbeitnehmer sein. Ab 2014 wird ein jährliches Mehraufkommen von 60 Mio. Euro erwartet.

1.7 Attraktivierung von Er- und Ablebensversicherungen

Aktuelle Rechtslage:

Private Er- sowie Er- und Ablebensversicherungen unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn es sich um eine Einmalerlagsversicherung handelt und die Laufzeit weniger als 15 Jahre beträgt.

Was ist neu?

- Diese Versicherungen sollen für ältere Personen attraktiver gestaltet werden.
- In Fällen in denen sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben, soll eine Steuerpflicht nur mehr dann bestehen, wenn die Laufzeit weniger als 10 Jahre beträgt.
- In allen anderen Fällen bleibt es bei einer mindestens 15-jährigen Laufzeit.

Inkrafttreten:

Versicherungsneuabschlüsse ab 1. März 2014.

Auswirkungen:

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der ähnlich gelagerten Änderung im Versicherungssteuergesetz (Pkt. 8.1). Insgesamt wird ein Mehraufkommen von 10 Mio. Euro jährlich erwartet.

1.8 Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen

Aktuelle Rechtslage:

Zinsen aus inländischen Bankeinlagen und Forderungswertpapieren von Personen, die nicht in der EU ansässig sind, sind steuerfrei, weil diese Einkünfte von der beschränkten Steuerpflicht nicht umfasst werden. Zinsen aus inländischen Bankeinlagen und Forderungswertpapieren von in der EU ansässigen Personen sowie von Österreichern werden jedoch sehr wohl (im Wege der EU-Quellensteuer) besteuert.

Was ist neu?

Um diese unterschiedliche Behandlung zu beseitigen, sollen diese Zinsen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren ebenfalls von der beschränkten Steuerpflicht erfasst werden, d.h. auch Zinsen aus Einlagen von in Drittstaaten ansässigen Personen sollen künftig dem KEST-Abzug unterliegen.

Inkrafttreten:

- Ab 1. März 2014.
- KEST-Abzug erst ab 1. Juli 2014.

Auswirkungen:

Ab 2014 wird ein jährliches Mehraufkommen von 5 Mio. Euro erwartet.

1.9 Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von „Golden Handshakes“

Aktuelle Rechtslage:

- Nach bisheriger Rechtslage werden freiwillige Abfertigungen und Abfindungen im Ausmaß von 3 Monatsbezügen immer mit 6% besteuert.
- Darüber hinausgehende freiwillige Abfertigungen bzw. Abfindungen unterliegen grundsätzlich dem laufenden Einkommensteuertarif.
- Vergleichszahlungen, die auf gesetzliche und freiwillige Abfertigungen entfallen, sind begünstigt besteuert, indem 7.500 Euro nur mit 6% besteuert werden und bei darüber hinausgehenden Zahlungen ein Fünftel steuerfrei ist.
- Auch Kündigungsentschädigungen sind derzeit mit einem Fünftel steuerfrei.

Was ist neu?

- Die steuerliche Begünstigung von „Golden Handshakes“ soll abgeschafft werden. Dadurch soll erreicht werden, dass ältere Dienstnehmer länger in Beschäftigung bleiben.
- Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen, sollen mit dem vollen Tarifsteuersatz besteuert werden, wenn sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate oder das Dreifache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung übersteigen. Gesetzliche Abfertigungen sollen von der Regelung nicht betroffen sein.
- Die steuerlichen Begünstigungen für Kündigungsentschädigungen und Vergleichszahlungen sollen entfallen.

Inkrafttreten:

Ab 1. März 2014.

Auswirkungen:

Ab 2014 wird ein jährliches Mehraufkommen von 30 Mio. Euro erwartet.

1.10 Ausweitung des Informationsaustausches

Was ist neu?

Der Austausch von Informationen zwischen Finanzverwaltung und Sozialversicherung soll ausgeweitet werden. Es sollen Namen, Anschrift und SV-Nummer aller an- und abgemeldeten Dienstnehmer sowie die monatlichen Beitragsgrundlagen aller Dienstnehmer an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Inkrafttreten:

Ab 1. Juli 2014.

1.11 Verlängerung der Solidarabgabe

Aktuelle Rechtslage:

Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 wurde die sogenannte „Solidarabgabe“ befristet bis 2016 eingeführt. Seit 2013 wird das 13./14. Gehalt bei hohen Einkommen nicht mehr nur mit 6% besteuert, sondern es kommt eine gestaffelte höhere Besteuerung zur Anwendung. Analog dazu wurde für Unternehmer mit Gewinnen über 175.000 Euro der Gewinnfreibetrag reduziert.

Was ist neu?

Die derzeit bis Ende 2016 befristete Solidarabgabe soll unbefristet gelten.

Auswirkungen:

Ohne die Aufhebung der Befristung würde die Solidarabgabe Ende 2016 auslaufen. Aufgrund der Verlängerung ist auch über 2016 hinaus mit einem Aufkommen von 75 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

2 Körperschaftsteuergesetz

2.1 Einschränkungen bei der Gruppenbesteuerung

Räumliche Einschränkung von Unternehmensgruppen

Aktuelle Rechtslage:

- Grundsätzlich kann jede ausländische Körperschaft Mitglied einer steuerlichen Unternehmensgruppe in Österreich sein, wenn sie mit einer österreichischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist.
- Diese Rechtslage wurde vom Rechnungshof im Jahr 2013 als „Risikofaktor“ bezeichnet, weil mit vielen Staaten keine umfassende Amtshilfe besteht und somit die Kontroll- und Informationsmöglichkeiten der österreichischen Finanzverwaltung eingeschränkt sind.

Was ist neu?

- Künftig sollen ausländische Körperschaften nur mehr dann in eine österreichische Unternehmensgruppe aufgenommen werden können, wenn sie in einem Staat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat ansässig sind, mit dem Österreich eine umfassende Amtshilfe vereinbart hat.
- Durch die Voraussetzung einer umfassenden Amtshilfe sollen die Vollzugs- und Kontrollmöglichkeiten der österreichischen Finanzverwaltung hinsichtlich sämtlicher ausländischer Gruppenmitglieder sichergestellt werden.

Inkrafttreten:

- Ab 1. März 2014.
- Bisherige Gruppenmitglieder, die in Staaten ohne umfassende Amtshilfe ansässig sind, scheiden jedoch erst mit 1. Jänner 2015 aus der Unternehmensgruppe aus. Die Nachversteuerung der Verluste aufgrund des Ausscheidens dieser Gruppenmitglieder soll auf drei Jahre verteilt werden.

Einschränkung bei der Berücksichtigung ausländischer Verluste

Aktuelle Rechtslage:

Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können in voller Höhe der Gewinne inländischer Gruppenkörperschaften berücksichtigt werden. Daher können im Extremfall ausländische Verluste sogar dann zu einem Verlust der gesamten Unternehmensgruppe führen, wenn die inländischen Mitglieder der Unternehmensgruppe für sich genommen hohe Gewinne ausweisen.

Was ist neu?

Verluste ausländischer Gruppenmitglieder sollen höchstens im Ausmaß von 75% der inländischen Gewinne berücksichtigt werden können. Sollten die Verluste ausländischer Gruppenmitglieder aufgrund dieser Einschränkung nicht zur Gänze berücksichtigt werden können, gehen sie in den Verlustvortrag ein und können erst in Folgejahren abgezogen werden.

Inkrafttreten:

Ab 1. Jänner 2015.

Abschaffung der Firmenwertabschreibung

Aktuelle Rechtslage:

Ein besonderer steuerlicher Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht darin, dass beim Erwerb inländischer Gruppenmitglieder eine Firmenwertabschreibung geltend gemacht und auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden kann (pro Jahr je ein „Fünftehtel“).

Was ist neu?

Die Firmenwertabschreibung soll nur noch für Gruppenmitglieder zustehen, die vor dem 1. März 2014 angeschafft werden. Für sämtliche danach angeschaffte Gruppenmitglieder soll die Firmenwertabschreibung nicht mehr zustehen.

Inkrafttreten:

- Ab 1. März 2014.
- Für vor diesem Zeitpunkt angeschaffte Gruppenmitglieder sollen noch offene Abschreibungsbeträge („Fünftel“) aus Gründen des Vertrauensschutzes grundsätzlich noch weiter geltend gemacht werden können.

Auswirkungen:

Gemeinsam mit der geplanten zwingenden Nachversteuerung ausländischer Betriebsstättenverluste (Pkt. 1.2) wird ein Mehraufkommen von 50 Mio. Euro jährlich ab 2015 erwartet.

2.2 Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen aus Zinsen und Lizenzgebühren

Aktuelle Rechtslage:

- Aufwendungen von Körperschaften aus Zinsen und Lizenzgebühren, die an konzernzugehörige in- oder ausländische Körperschaften geleistet werden, sind grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- Die Behandlung der Einnahmen aus diesen Zinsen oder Lizenzgebühren bei der Empfängerkörperschaft spielt für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen grundsätzlich keine Rolle.

Was ist neu?

- Künftig sollen Zahlungen für Zinsen und Lizenzgebühren, die an konzernzugehörigen in- oder ausländischen Körperschaften des privaten Rechts geleistet werden, nur mehr dann zur Gänze abzugsfähig sein, wenn die daraus erzielten Einnahmen bei der empfangenden Körperschaft angemessen besteuert werden. Davon ist auszugehen, wenn die Einnahmen mit mindestens 15% besteuert werden.
- Werden die Einnahmen hingegen gar nicht oder nicht angemessen (d.h. mit weniger als 15%) besteuert, sollen die Zahlungen zur Gänze nicht abzugsfähig sein. Die Aufwendungen sollen aber zur Hälfte abgezogen werden können, wenn die Besteuerung der Einnahmen zumindest 10% (aber weniger als 15%) beträgt.

- Die Verknüpfung von Abzugsfähigkeit der Aufwendungen und angemessener Besteuerung der Einnahmen soll eine gezielte Ausnutzung steuerlicher Vorteile bzw. Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer durch Konzerne verhindern.

Inkrafttreten:

- Für Aufwendungen ab 1. März 2014.

Auswirkungen:

Derzeit beträgt das jährliche Aufkommen aus der Stabilitätsabgabe 440 Mio. Euro und zusätzlich 110 Mio. Euro aus dem Sonderbeitrag. Aufgrund der Änderungen wird ab 2014 ein Mehraufkommen von 90 Mio. Euro jährlich beim Sonderbeitrag erwartet.

2.3 Anhebung des gesetzlichen Mindeststammkapitals von GmbHs

Aktuelle Rechtslage:

- Von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) ist eine Mindestkörperschaftsteuer iHv 5% des gesetzlichen Mindeststammkapitals zu entrichten.
- Mit 1. Juli 2013 wurde das gesetzliche Mindeststammkapital von 35.000 Euro auf 10.000 Euro herabgesenkt. Diese Änderung hatte unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Mindestkörperschaftsteuer: Bei einer neu gegründeten GmbH ergab sich eine Mindestkörperschaftsteuer von 500 Euro pro Jahr, während diese vor der Herabsetzung des Mindeststammkapitals 1.750 Euro pro Jahr betrug.

Was ist neu?

- Die Herabsetzung des gesetzlichen Mindeststammkapitals von GmbHs auf 10.000 Euro soll aus steuerlichen Erwägungen rückgängig gemacht und wieder auf 35.000 Euro angehoben werden. Für neu gegründete GmbHs bestehen jedoch hinsichtlich der baren Einzahlungsverpflichtung Erleichterungen, sodass weiterhin günstige Gründungsmöglichkeiten bestehen.
- Der aus der GmbH-Reform prognostizierte Steuerausfall soll mit der Anhebung des Mindeststammkapitals abgewendet werden.

Inkrafttreten:

Ab 1. März 2014.

Auswirkungen:

Es wird für das Jahr 2014 ein Mehraufkommen von 85 Mio. Euro geschätzt, für das Jahr 2015 ein Mehraufkommen von 95 Mio. Euro, für das Jahr 2016 ein Mehraufkommen von 70 Mio. Euro, für das Jahr 2017 und 2018 jeweils 45 Mio. Euro.

3 Stabilitätsabgabegesetz

Aktuelle Rechtslage:

- Der Betrieb von Kreditinstituten unterliegt der Stabilitätsabgabe („Bankenabgabe“).
- Bemessungsgrundlage für diese Abgabe ist einerseits die durchschnittliche Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor Fälligwerden der Abgabe endet. Andererseits wird die Abgabe zusätzlich am Geschäftsvolumen sämtlicher dem Kreditinstitut zugeordneter Derivate (Finanzinstrumente) berechnet.
- Bei einer Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde Euro kommt derzeit ein Steuersatz von 0,055% zur Anwendung. Ab einer Bilanzsumme von über 20 Milliarden Euro beträgt der Steuersatz für jene Teile, die diesen Betrag überschreiten, 0,085%.
- Zusätzlich dazu wird ein Sonderbeitrag in Höhe von 25% auf die Stabilitätsabgabe befristet bis 2017 erhoben.

Was ist neu?

- Die Bemessungsgrundlage für die Stabilitätsabgabe soll umgestellt werden.
- Da Derivatgeschäfte innerhalb eines Konzerns leicht ins Ausland verlegt werden können, sollen Derivate in Zukunft nicht mehr für die Stabilitätsabgabe ausschlaggebend sein. Es soll ausschließlich die Bilanzsumme als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.
- Im Gegenzug dazu wird die Stabilitätsabgabe auf die Bilanzsumme erhöht, um das Steueraufkommen aus dieser Abgabe nicht zu verringern.

- Für eine Bilanzsumme von mehr als einer Milliarde Euro soll der Steuersatz 0,09% betragen. Ab einer Bilanzsumme von über 20 Milliarden Euro soll für jene Teile, die diesen Betrag überschreiten, ein Steuersatz von 0,11% gelten.
- Der Sonderbeitrag auf die Stabilitätsabgabe wird von 25% auf 45% angehoben. Die Befristung bis 2017 bleibt aufrecht.

Inkrafttreten:

Ab 1. April 2014. Für das erste Quartal des Jahres 2014 soll noch die alte Rechtslage zur Anwendung kommen.

Auswirkungen:

Ab 2014 wird ein jährliches Mehraufkommen von 90 Mio. Euro erwartet.

4 Umgründungssteuergesetz

Was ist neu?

Die Änderungen der Anlage (zu Art. I, II, III und VI UmgrStG) tragen der jüngsten Änderung der Richtlinie 2009/133/EG („Fusionsrichtlinie“) durch die Richtlinie 2013/13/EU anlässlich des EU-Beitritts der Republik Kroatiens Rechnung.

Inkrafttreten:

Da der Beitritt Kroatiens mit 1. Juli 2013 erfolgte, sollen die Änderungen auf Umgründungen ab dem 1. Juli 2013 anzuwenden sein.

5 Umsatzsteuergesetz

Aktuelle Rechtslage:

Bei Kleinbetragsrechnungen (das sind Rechnungen bis 150 Euro Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer) genügt auf der Rechnung die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes.

Was ist neu?

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen soll auf 400 Euro angehoben werden. Durch die Anhebung der Grenze wird die Rechnungslegung vereinfacht und ein wesentlicher Beitrag zur Senkung der Verwaltungskosten der Unternehmer geleistet.

Inkrafttreten:

Ab 1. März 2014.

6 Gebührengesetz

Was ist neu?

- Es soll ein Redaktionsversehen in Zusammenhang mit einer im Staatsbürgerschaftsgesetz erfolgten Änderung behoben werden. Staatsbürgerschaften für adoptierte Kinder unterliegen seit 1. August 2013 einer überhöhten Gebühr. Es soll klargestellt werden, dass die Gebühr für diese Fälle aber richtigerweise nur 217,10 Euro beträgt.
- Wurde bereits eine zu hohe Gebühr entrichtet, kann ein Antrag auf Rückerstattung des Mehrbetrages beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gestellt werden.

Inkrafttreten:

Ab 1. August 2013.

7 Kapitalverkehrsteuergesetz

Aktuelle Rechtslage:

Nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz unterliegt insbesondere der Ersterwerb von Gesellschaftsrechten (d.h. Anteilen an Kapitalgesellschaften) der Gesellschaftsteuer. Das bedeutet, dass die Zufuhr von Eigenkapital bei der Kapitalgesellschaft grundsätzlich einer 1%-igen Besteuerung unterliegt, die an der Gegenleistung bemessen wird (in der Regel ist das der Geldbetrag, den der Gesellschafter für den Erwerb der Gesellschaftsrechte entrichtet).

Was ist neu?

Die Gesellschaftsteuer soll mit 1. Jänner 2016 abgeschafft werden.

Inkrafttreten:

Die Gesellschaftsteuer tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2015 außer Kraft.

Auswirkungen:

Der Wegfall der Gesellschaftsteuer führt zu einem Aufkommensausfall von ca. 100 Mio. Euro jährlich ab 2016.

8 Ökologisierungsmaßnahmen

8.1 Versicherungssteuergesetz

Erhöhung der motorbezogenen Versicherungssteuer

Was ist neu?

Die motorbezogene Versicherungssteuer für Kraftfahrzeuge wurde zuletzt im Jahr 2000 erhöht. Die Beträge der motorbezogenen Versicherungssteuer sollen daher inflationsbedingt angepasst werden. Durch die leistungsabhängige Staffelung der Beträge (ausgenommen bei Krafträdern, das sind Motorräder und Mopeds) sollen leistungsschwächere Kraftfahrzeuge von der Anpassung weniger stark erfasst sein. Damit soll ein Lenkungseffekt hin zu leistungsschwächeren und somit in der Regel verbrauchsärmeren Kraftfahrzeugen erreicht werden.

Inkrafttreten:

- Ab 1. März 2014.
- Wurde die Prämie bereits entrichtet, hat das Versicherungsunternehmen die höhere Steuer nachzuerheben.

Auswirkungen:

Die Änderung bildet eine gemeinsame Maßnahme mit der geplanten Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Pkt. 8.2). Insgesamt wird ein Mehraufkommen von 200 Mio. Euro in 2014 und ein Mehraufkommen von 230 Mio. Euro jährlich in Folgejahren erwartet.

Die Auswirkungen im Einzelfall können anhand folgender Beispiele illustriert werden:

Personen- kraft- wagen	PS / kW	jährlich		halbjährlich		vierteljährlich		monatlich	
		bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig	bisher	künftig
Audi A1 1,6 TDI (D)	105 PS / 77 kW	349,80 €	394,32 €	370,79 €	417,98 €	377,78 €	425,87 €	384,78 €	433,75 €
Toyota Prius Hybrid (B)	von Gesamt- leistung (136 PS / 100 kW Gesamt- leistung)	323,40 €	364,56 €	342,80 €	386,43 €	349,27 €	393,72 €	355,74 €	401,02 €
VW Golf 1,6 TDI Blue Motion (D)	105 PS / 77 kW	349,80 €	394,32 €	370,79 €	417,98 €	377,78 €	425,87 €	384,78 €	433,75 €
Audi A4 1,8 TFSI (B)	120 PS / 88 kW	422,40 €	476,16 €	447,74 €	504,73 €	456,19 €	514,25 €	464,64 €	523,78 €
Mitsubishi Outlander 2WD (B)	147 PS/ 108 kW	554,40 €	633,60 €	587,66 €	671,62 €	598,75 €	684,29 €	613,14 €	696,96 €
Mercedes SL 500 (B)	387 PS / 285 kW	1.722,60 €	2.224,44 €	1.825,96 €	2.357,91 €	1.860,41 €	2.402,40 €	1.894,86 €	2.446,88 €
Krafträder	cm³								
Honda NC 700 S	700 cm ³	184,80 €	210,00 €	195,89 €	222,60 €	199,58 €	226,80 €	203,28 €	231,00 €

Senkung der Mindestlaufzeit bei Er- sowie Er- und Ablebensversicherungen

Aktuelle Rechtslage:

- Nach der bisherigen Rechtslage unterliegen Er- und Ablebensversicherungen mit einer Laufzeit von unter 15 Jahren der Versicherungssteuer in Höhe von 11%.

- Lediglich auf Er- sowie Er- und Ablebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren kommt nach der bisherigen Rechtslage der günstigere Steuersatz von 4% zur Anwendung.

Was ist neu?

- Auch im Versicherungssteuergesetz soll – parallel zur Änderung im Einkommensteuergesetz – eine Maßnahme gesetzt werden, um Er- und Ablebensversicherungen künftig für ältere Personen attraktiver zu gestalten.
- Haben sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherten Personen das 50. Lebensjahr vollendet, soll künftig die Mindestlaufzeit solcher Versicherungen lediglich 10 Jahre betragen, um unter den günstigeren 4%-igen Steuersatz zu fallen.
- In allen anderen Fällen soll die Mindestlaufzeit unverändert 15 Jahre betragen.

Inkrafttreten:

Versicherungsneuabschlüsse ab 1. März 2014.

Auswirkungen:

Die Änderung steht in Zusammenhang mit der ähnlich gelagerten Änderung im Einkommensteuergesetz (Pkt. 1.7). Insgesamt wird ein Mehraufkommen von 10 Mio. Euro jährlich erwartet.

Freiwillige Bestellung eines Bevollmächtigten (Fiskalvertreters)

Aktuelle Rechtslage:

Für nicht in Österreich ansässige Versicherer besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Fiskalvertreters.

Was ist neu?

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben soll künftig für nicht in Österreich ansässige Versicherer, die ihren Sitz im EU/EWR-Raum haben, keine Verpflichtung, sondern nur die bloße Möglichkeit zur Bestellung eines Fiskalvertreters bestehen.

Inkrafttreten:

Mit dem Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

8.2 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Was ist neu?

Parallel zur inflationsbedingten Anpassung der motorbezogenen Versicherungssteuer soll auch die Kraftfahrzeugsteuer, die ebenfalls letztmalig im Jahr 2000 erhöht wurde, angepasst werden. Durch die (ausgenommen bei Krafträdern) leistungsabhängige Staffelung der Beträge sollen leistungsschwächere Kraftfahrzeuge weniger stark von der Inflationsanpassung betroffen sein. Damit soll ein Lenkungseffekt hin zu leistungsschwächeren und somit in der Regel verbrauchsärmeren Kraftfahrzeugen erreicht werden.

Inkrafttreten:

Ab 1. März 2014.

Auswirkungen:

Die Änderung bildet eine gemeinsame Maßnahme mit der geplanten Änderung des Versicherungssteuergesetzes (Pkt. 8.1). Insgesamt wird ein Mehraufkommen von 200 Mio. Euro in 2014 und von 230 Mio. Euro jährlich in Folgejahren erwartet.

8.3 Normverbrauchsabgabengesetz

Aktuelle Rechtslage:

- Das geltende NoVA-System besteht – in Abhängigkeit vom Kraftstoffverbrauch – aus einer tarifmäßigen NoVA, einem Bonus/Malus-System sowie einem Zuschlag in Abhängigkeit vom CO₂-Ausstoß.
- Für den normalen NoVA-Tarif vor Anwendung des Bonus/Malus-Systems sowie des Zuschlages besteht derzeit eine Höchststeuer von 16%.

Was ist neu?

- Das NoVA-System soll künftig vereinfacht und durch ein einfaches Tarifmodell ersetzt werden. Als Maßstab für die Besteuerung soll anstelle des Kraftstoffverbrauchs künftig

ausschließlich die CO₂-Emission herangezogen werden. Das gesamte Bonus-Malus-System soll entfallen.

- Die tarifmäßige NoVA soll aus einer Bemessungsgrundlage und einem linear progressiven Tarif bestehen. Auf Fahrzeuge unter 90 Gramm CO₂-Ausstoß je 100 km ist ein Steuersatz von 0% anzuwenden. Ab 90 Gramm CO₂-Ausstoß je 100 km steigt der Steuersatz sodann progressiv im Verhältnis zum CO₂-Ausstoß. Dadurch haben Fahrzeuge mit einem hohen CO₂-Ausstoß tatsächlich eine höhere Steuerbelastung zu tragen. Damit soll gleichzeitig der Lenkungseffekt gestärkt werden. Die errechneten Steuersätze werden auf volle Prozentsätze gerundet.
- Von dem errechneten Steuerbetrag ist ein Betrag von höchstens 300 Euro abzuziehen, wenn nicht bereits ein Bonus für umweltfreundliche Antriebsmotoren geltend gemacht wird.
- Der Höchststeuersatz soll künftig 30% betragen.

Inkrafttreten:

Ab. 1. März 2014.

Auswirkungen:

Es wird ein Mehraufkommen von 30 Mio. Euro im Jahr 2014 und von 50 Mio. Euro jährlich ab 2015 erwartet.

Die Auswirkungen im Einzelfall können anhand folgender Beispiele illustriert werden:

Fahrzeugtype	PS	Brutto- preis	NoVA nach derzeitiger Rechtslage	NoVA nach künftiger Rechtslage	Differenz
Audi A1 1,6 TDI (D)	105 PS	19.500 €	420 €	25 €	(- 395 €)
Toyota Prius (B)*	136 PS	35.000 €	450 €	283 € (ab 1.1.2015) 83 € (bis 31.12.2014)	(- 167 €, ab 1.1.2015) (- 367 € bis 31.12.2014)
VW Golf 1,6 TDI Blue Motion (D)	105 PS	24.130 €	605 €	102 €	(- 503 €)
Audi A4 1,8 TFSI (B)	120 PS	27.900 €	2.412 €	3.188 €	(+ 776 €)
Mitsubishi Outlander 2WD (B)	147 PS	22.650 €	2.699 €	2.909 €	(+ 210 €)
Mercedes CLS 350 CDI 4matik (D)	265 PS	73.850 €	6.916 €	8.316 €	(+ 1.400 €)

* Die niedrige Besteuerung des Toyota Prius Hybrid bis 31. Dezember 2014 beruht auf dem Bonus für Alternativantriebe von 500 Euro, der bis 31. Dezember 2014 befristet ist.

9 Flugabgabegesetz

Aktuelle Rechtslage:

Für nicht in Österreich ansässige Luftfahrzeughalter besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Fiskalvertreters.

Was ist neu?

Aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben soll künftig für nicht in Österreich ansässige Luftfahrzeughalter, die ihren Sitz im EU-Raum haben, keine Verpflichtung, sondern nur die bloße Möglichkeit zur Bestellung eines Fiskalvertreters bestehen.

10 Verbrauchsteuern

10.1 Alkoholsteuer

Aktuelle Rechtslage:

Die Alkoholsteuer fällt – umgangssprachlich ausgedrückt – bei „gebrannten“ Getränken an, also insbesondere bei Schnaps und ähnlichen Getränken; zusätzlich werden auch Industriealkohole erfasst. Nicht unter die Alkoholsteuer fallen Wein, Bier, Schaumwein etc. Der Tarif der Alkoholsteuer ist seit dem Jahr 2000 nicht mehr erhöht worden. Der Verbraucherpreisindex 2000 ist seither um über 30% gestiegen.

Was ist neu?

Aus gesundheitspolitischen Überlegungen, im Interesse der Budgetkonsolidierung sowie zum Ausgleich der Inflation sollen die Steuersätze der Alkoholsteuer um 20% erhöht werden.

Inkrafttreten:

Ab 1. März 2014.

Auswirkungen:

Es wird ein Mehraufkommen von 15 Mio. Euro im Jahr 2014 und von 25 Mio. Euro jährlich ab 2015 erwartet (jeweils inklusive Umsatzsteuer).

10.2 Schaumweinsteuer

Aktuelle Rechtslage:

Derzeit wird für Schaumwein (= Sekt, Champagner, Prosecco mit Schaumweinstopfen oder Flascheninnendruck von mindestens 3 Bar) keine Schaumweinsteuer erhoben.

Was ist neu?

Im Interesse der Budgetkonsolidierung sowie aufgrund gesundheitspolitischer Überlegungen soll künftig für Schaumweine eine Schaumweinsteuer erhoben werden, die einen Euro pro Liter beträgt (das entspricht 75 Cent pro Flasche).

Inkrafttreten:

Ab 1. März 2014.

Auswirkungen:

Es wird ein Mehraufkommen von 25 Mio. Euro im Jahr 2014 und von 35 Mio. Euro jährlich ab 2015 erwartet (jeweils inklusive Umsatzsteuer).

10.3 Stufenweise Anhebung der Tabaksteuer

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit gilt für Zigaretten ein gemischter Steuersatz. Dieser setzt sich aus einer mengen- und einer wertabhängigen Komponente zusammen. Der wertmäßige Steuersatz beträgt 42% des Kleinverkaufspreises (einer Packung Zigaretten) und der mengenmäßige Steuersatz beträgt 35 Euro je 1.000 Stück.
- Für alle anderen Tabakwaren gelten ausschließlich wertabhängige Steuersätze. Im Speziellen gilt für Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten ein Steuersatz von 54% des Kleinverkaufspreises.
- Zusätzlich sind für Zigaretten und Feinschnitttabake Mindeststeuersätze festgelegt. Das bedeutet, für Zigaretten berechnet sich die Tabaksteuer aus einer mengenmäßigen und einer wertmäßigen Komponente, sie muss aber in Summe mindestens 98% der gesamten

Tabaksteuerbelastung der Zigaretten des gewichteten Durchschnittspreises betragen. Die Mindeststeuer für Feinschnitttabake wird als Betrag je Kilogramm festgesetzt.

Was ist neu?

- Die Tabaksteuer wird in den kommenden 4 Jahren stufenweise angehoben.
- Für Zigaretten soll das mengenbezogene Steuerelement in vier Stufen von einem Steuersatz in der Höhe von 35 Euro auf 55 Euro je 1.000 Stück angehoben werden. Das wertmäßige Steuerelement soll in drei Stufen von 42% auf 39% Steuersatz gesenkt werden. Zusätzlich soll die Mindestverbrauchsteuer für Zigaretten erhöht werden.
- Für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten soll der Steuersatz in zwei Stufen auf 56% des Kleinverkaufspreises angehoben werden. Zusätzlich soll die Mindestverbrauchsteuer für Feinschnitttabak erhöht werden. Diese Maßnahmen folgen der Zielsetzung der europäischen Tabaksteuerrichtlinie, die eine höhere Besteuerung von Feinschnitttabak vorsieht.

Inkrafttreten:

Die erste Anhebung erfolgt ab 1. März 2014, die zweite Anhebung ab 1. April 2015, die dritte Anhebung ab 1. April 2016 und die vierte Anhebung erfolgt ab 1. April 2017.

Auswirkungen:

Es wird ein Mehraufkommen von 80 Mio. Euro im Jahr 2014, 190 Mio. Euro im Jahr 2015 und von 300 Mio. Euro jährlich ab 2016 erwartet (jeweils inklusive Umsatzsteuer).

11 Glücksspielgesetz

11.1 Einbeziehung von Poker unter das Glücksspielgesetz

Aktuelle Rechtslage:

- Derzeit wird Poker nicht im Katalog exemplarischer Glücksspiele im Glücksspielgesetz angeführt.
- Ob Poker dennoch unter das Glücksspiel im Sinne des Glücksspielgesetzes fällt, war in der Vergangenheit Gegenstand höchstgerichtlicher Rechtsprechung des VfGH. Nach Ansicht des VfGH ist die Klassifizierung von Poker als Glücksspiel verfassungsrechtlich für sich

genommen nicht bedenklich. Jedoch beanstandete der VfGH die im Gesetz vorgesehene Ausschreibung von nur einer Pokerlizenz.

Was ist neu?

- Die Einbeziehung von Poker in das Glücksspielgesetz unterliegt dem rechtspolitischen Gestaltungsspielraum. Angesichts des Suchtpotenzials soll Poker künftig generell unter das Regime des Glücksspielgesetzes fallen. Dadurch sollen die Rechtssicherheit erhöht und gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Glücksspieleigenschaft von Poker im Interesse der Verfahrensökonomie künftig vermieden werden.
- Da Poker künftig in den Katalog exemplarischer Glücksspiele aufgenommen werden soll, soll zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustandes auch die Konzessionsvergabe und der künftige Betrieb von Pokersalons neu geregelt werden. Das Glücksspielgesetz sieht dazu vor, dass bis zu drei Konzessionen für je einen Pokersalon erteilt werden können.

Inkrafttreten:

Ab 1. Jänner 2017.

11.2 Regelung von „Doppelbestrafungssituationen“

Aktuelle Rechtslage:

Für ein und dieselbe Tat kann es derzeit zu einer Doppelbestrafung kommen, weil einerseits ein Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem Strafgesetzbuch, andererseits ein Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem Glücksspielgesetz verwirklicht ist. Dagegen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken.

Was ist neu?

- Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden soll klar geregelt und Doppelbestrafungen aufgrund von „Überschneidungen“ verhindert werden: Ist sowohl ein Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem Strafgesetzbuch, als auch ein Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem Glücksspielgesetz verwirklicht, sollen die Verwaltungsstrafbestimmungen des Glücksspielgesetzes Vorrang haben.

- Darüber hinaus soll eine Staffelung der zu verhängenden Strafen je nach Schwere des Eingriffes (Anzahl der Glücksspielautomaten oder anderen Eingriffsgegenstände) bzw. nach der Häufigkeit der Eingriffe sowie eine Mindeststrafregelung normiert werden. Zudem soll der Maximalstrafbetrag erhöht werden. Dies soll die Bestimmung leichter vollziehbar und illegales Glücksspiel weiterhin unattraktiv machen.

Inkrafttreten:

Mit dem Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

12 Bundesabgabenordnung

Was ist neu?

Es sollen Anpassungen der Bundesabgabenordnung im Zusammenhang mit der Verwaltungsgerichtsreform vorgenommen werden:

- Die Pflicht zu Hinweisen auf die Möglichkeit einer Revision an den VwGH und einer Beschwerde an den VfGH besteht derzeit nur für Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte. Vergleichbare Rechtsbelehrungen sollen aber auch in Beschlüssen der Verwaltungsgerichte enthalten sein.
- Es soll neben Klarstellungen und der Beseitigung von Redaktionsversehen auch sichergestellt werden, dass im Gemeindeabgaben betreffenden Berufungsverfahren die Erlassung von Berufungsvorentscheidungen nicht in Betracht kommt. Dies soll vor allem der Beschleunigung der Rechtsmittelverfahren dienen.

Inkrafttreten:

Ab 1. März 2014.

13 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Es sollen ausschließlich Redaktionsversehen beseitigt werden.

14 Finanzstrafgesetz

Was ist neu?

Es sollen zahlreiche Maßnahmen umgesetzt werden, die insbesondere zur Verwaltungsökonomie bei finanzstrafrechtlichen Verfahren beitragen sollen:

- Da bei Erhebung einer Revision gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ein umfangreiches Vorverfahren durchzuführen ist, bevor diese beim VwGH anhängig wird, soll die verjährungshemmende Wirkung auch die Zeit dieses Vorverfahrens umfassen.
- Entsprechend der Grundrechtecharta der Europäischen Union sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention soll geregelt werden, dass über Beschwerden nach vorangegangener mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist, es sei denn, die Beschwerde ist zurückzuweisen oder der angefochtene Bescheid bereits aufgrund der Aktenlage aufzuheben. Von einer mündlichen Verhandlung soll nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgesehen werden können, wenn:
 - in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird
 - nur die Höhe der Strafe bekämpft wird
 - eine maximale Geldstrafe von 500 Euro verhängt wurde oder
 - sich die Beschwerde nicht gegen ein Erkenntnis richtet und
 - keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Beschwerde beantragt hat.
- Um die erforderliche Zusammenarbeit der Finanzstrafbehörden in überregional bedeutsamen Fällen zu verbessern, soll diesen ein uneingeschränkter Zugang zum Finanzstrafregister ermöglicht werden. Dadurch können zeit- und kostenaufwändige Amtshilfeersuchen vermieden werden.
- Es soll die gesetzliche Grundlage für eine Vorstrafenabfragemöglichkeit durch das Bundesfinanzgericht geschaffen werden.

Inkrafttreten:

Mit dem Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

15 Bundesfinanzgerichtsgesetz

15.1 Verfahren für Rechtsmittel betreffend Verwaltungsübertretungen

Aktuelle Rechtslage:

Mit dem Wiener Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz wurde die Zuständigkeit für das Rechtsmittelverfahren betreffend das Abgabenrecht und des abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafrechts des Landes Wien auf das Bundesfinanzgericht übertragen. Das Bundesfinanzgerichtsgesetz sieht als Verfahrensordnung für Rechtsmittel im Strafbereich nur das Finanzstrafgesetz vor, welches für die zu erwartenden Bagatell- und Massenverfahren nicht geeignet ist.

Was ist neu?

Es soll für die übertragenen Rechtsmittel betreffend Verwaltungsübertretungen nicht das Finanzstrafgesetz sondern das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz gelten. Zudem wird die Verjährungsfrist für diese Fälle von 15 auf 24 Monate verlängert.

Inkrafttreten:

Mit dem Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

15.2 Einschränkung der Veröffentlichungsverpflichtung von Entscheidungen

Aktuelle Rechtslage:

Der Bundesminister für Finanzen hat die Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts im Internet zu veröffentlichen. Von dieser Veröffentlichungsverpflichtung sind derzeit nur

Formalbeschlüsse und Fälle ausgenommen, in denen einer Veröffentlichung wesentliche Interessen der Parteien oder wesentliche öffentliche Interessen entgegenstehen.

Was ist neu?

Da die Rechtsmittel betreffend Landesabgaben samt dem landesabgabenrechtlichen Verwaltungsstrafrecht des Landes Wien an das Bundesfinanzgericht übertragen worden sind, ist eine beträchtliche Steigerung an Entscheidungen in rechtlich nicht bedeutenden Verfahren zu erwarten. Daher sollen künftig Erkenntnisse betreffend Verwaltungsübertretungen ohne besondere Bedeutung für die Rechtsauslegung nicht veröffentlicht werden müssen.

Inkrafttreten:

Mit dem Tag nach der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

16 Bankwesengesetz, Börsegesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz

Aktuelle Rechtslage:

Derzeit ist in allen drei Gesetzen vorgesehen, dass Daten, die der Finanzverwaltung von der Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt übermittelt worden sind, in ausschließlich wegen Finanzvergehen geführten Verfahren nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden dürfen. Von diesem Verwertungsverbot ausgenommen sind nur die bandenmäßige oder bewaffnete Begehung eines Finanzdelikts und der Abgabenbetrug.

Dieses für Finanzvergehen geltende Verwertungsverbot führt derzeit in der Praxis dazu, dass bisher nahezu keine an die Finanzverwaltung übermittelte Geldwäscheverdachtsmeldung zu steuerlichen oder finanzstrafrechtlichen Konsequenzen führte. So wurden im Jahr 2013 von der Geldwäschemeldestelle 16 Verdachtsmeldungen übermittelt, von denen 15 unter das Verwertungsverbot fielen; im Jahr 2012 waren es 22 von 24 Verdachtsmeldungen.



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Was ist neu?

Die Regelung betreffend das Verwertungsverbot von Geldwäscheverdachtsmeldungen bei Finanzvergehen wird in allen drei Gesetzen gestrichen.

Inkrafttreten:

Ab 1. März 2014.